

GESETZBLATT

25

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 10. Januar 1956	Nr. 2
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
14.12.55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen.....	25
30.12.55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	26
23.12.55	Preisverordnung Nr. 529. — Anordnung über die Preise für Lauf- und Spezialhüttenwerkkrane —.....	27
23.12.55	Preisverordnung Nr. 530. — Anordnung über die Preise für Montageleistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —.....	32
28.12.55	Preisverordnung Nr. 531. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 202 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren —.....	34
28.12.55	Preisverordnung Nr. 532. — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz —.....	34
28.12.55	Preisverordnung Nr. 533. — Anordnung über die Preise für Möbel —.....	36
28.12.55	Preisverordnung Nr. 534. — Anordnung über die Preise für weißgeschnitzte Masten und Telegrafentangen —.....	37
28.12.55	Preisverordnung Nr. 535. — Anordnung über die Handelsaufschläge für Holzwaren —.....	37
28.12.55	Preisverordnung Nr. 536. — Anordnung über die Handelsaufschläge für Möbel aus Holz —.....	37
28.12.55	Preisverordnung Nr. 537. — Anordnung über die Preise für Kunstleder, Plastik, Tisch-, Fußboden- und Wandbelag —.....	38
27.12.55	Anordnung über die Erhebung einer einmaligen Verbrauchsabgabe für am 1. Januar 1956 vorhandene Warenbestände und über die Durchführung von Bestandsaufnahmen in privaten, genossenschaftlichen und Handwerksbetrieben	45
23.12.55	Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels	47
21.12.55	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 394. — Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge —.....	48
	Berichtigungen	48

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen.

Vom 14. Dezember 1955

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202, Ber. S. 956) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Lehrkräfte, die für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten eingesetzt werden, müssen eine abgeschlossene Fachschulausbildung und eine dreijährige praktische Tätigkeit nachweisen.

■ (2) Um den dringenden Bedarf an Lehrkräften für den praktischen Unterricht bei Schülern mit mittlerer Reife und Abiturienten zu decken, dürfen zunächst als Lehrkräfte für den praktischen Unterricht Meister und Lehrausbilder herangezogen werden, die eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Produktion nachweisen können. Diese haben die Qualifikation der Lehrer mit Fachschulausbildung im Fernoder Abendstudium zu erwerben.

» 4. DB (GBl. I S. 255)